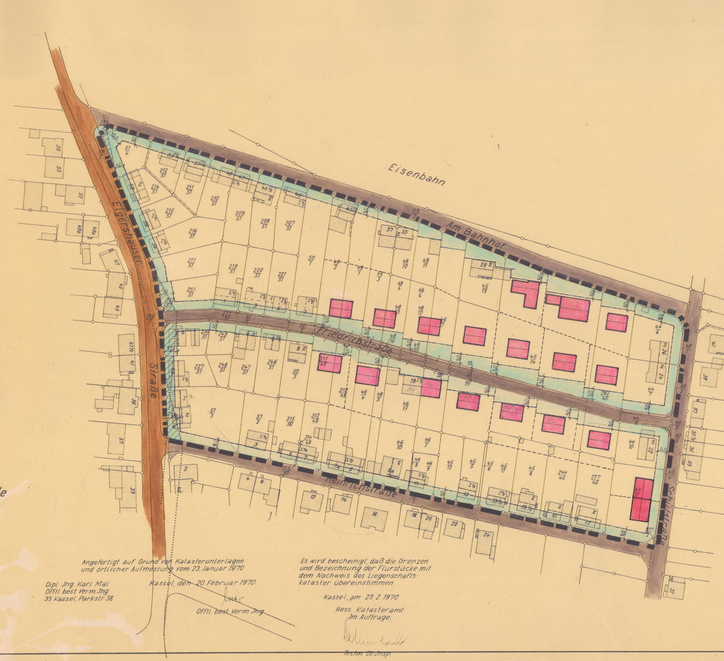

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

1. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE DACHFORM p.p.

GEBIET		WA	BEMERKUNGEN
BAUWEISE			
GESCHOSSZAHL	Z	II	* BEI 1 GESCHOSSIGER BEBAUUNG FLACHDACH MIT UMLAUFEND GLEICHER GESIMSHÖHE MÖGLICH. WALMDÄCHER SIND BEI GLEICHER DACHNEIGUNG ZULÄSSIG.
GRUNDFLÄCHENZAHL	GRZ	0.4	
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	GFZ		
BEI Z I		0.4	
BEI Z II		0.7	
DACHFORM:			
S = SATTELDACH		S	
F = FLACHDACH		F	
* W = WALMDACH		W	
* DACHNEIGUNG (IN °)			
BEI Z I		0° od. 22°–38°	
BEI Z II		22°–33°	
KNIESTOCK (IN cm)			
BEI Z I		≤ 80	
BEI Z II		≤ 40	
~~DACHGAUBEN~~		~~NEIN~~	gestrichen durch Satzungsbeschluß vom 09.12.1996
** SOCKELHÖHE (IN cm)			
BEI Z I		BIS 80	
BEI Z II		BIS 80	

** DIE SOCKELHÖHE WIRD GEMESSEN VON OK. ERDGESCHOSS-FUSSBODEN BIS ZUM VORH. GELÄNDEANSCHLUSS, (GEWACHSENES GELÄNDE).

4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

BAUGRENZE

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

GEPLANTE BEBAUUNG MIT EINGETRAGENER FIRSTRICHTUNG.
MIT DER DARSTELLUNG DER GEBÄUDE WIRD NUR DIE FIRSTRICHTUNG FESTGESETZT. PARALLELE VERSCHIEBUNGEN DER GEBÄUDE ZUR FIRSTRICHTUNG SIND MÖGLICH. DIE ABMESSUNGEN DER GEBÄUDE SIND NICHT VERBINDLICH. DIE GRENZABSTÄNDE UND DIE ABSTÄNDE VON GEBÄUDEN RICHTEN SICH NACH DER HBO.

5. VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT SCHRAMMBORD UND GEHWEG.

6. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

FÜR JEDE WE IST EIN STELLPLATZ ODER EINE GARAGE ERFORDERLICH. GARAGEN UND STELLPLÄTZE WURDEN NICHT BESONDERS AUSGEWIESEN

EINZELGARAGEN SIND AUCH BEI FESTGESETZTEN BAUWICH.- AN DER NACHBARGRENZE ZULÄSSIG, SOWEIT HIERFÜR KEINE BESONDERE FLÄCHEN FESTGESETZT SIND. WENN GARAGEN ZWEIER BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE AN DER GEMEINSAMEN GRENZE ERRICHTET WERDEN SOLLEN, SIND SIE ALS DOPPELGARAGEN MIT EINHEITLICHER GESTALTUNG ZUSAMMEN ZUPLANEN. AUSNAHMEN KÖNNEN NUR IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN (z.B. GELÄNDEVERHÄLTNISSE) ZUGELASSEN WERDEN.
FÜR GARAGEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DER BAU NVO ÜBER BAULINIEN UND BAUGRENZEN NICHT VERBINDLICH. SIE MÜSSEN JEDOCH MIT IHRER VORDERKANTE MINDESTENS 5m VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ENTFERNT SEIN. AUSNAHMEN HIERVON KÖNNEN NUR ZU ZELASSEN WERDEN WENN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE NUR EINEN GERINGEN ABSTAND GESTATTEN (z.B. STEILHANG) UND BELÄNGE DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.

7. ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN

7.1 EINMÜNDUNGEN DER ERSCHLIESSUNGSWEGE IN ÜBERGEORDNETE STRASSEN EINMÜNDUNGEN DER ERSCHLIESSUNGSWEGE IN LANDESSTRASSEN SIND ENTSPRECHEND NEBENSTEHENDER ZEICHNUNG HERZUSTELLEN. DIE SICHTDREIECKE MÜSSEN VON JEGLICHER BEBAUUNG, HOHEM BEWUCHS, SICHTBEHINDERNDER LAGERUNG UND SICHTBEHINDERNDER EINFRIEDUNG FREIGEHALTEN WERDEN. DIE EINMÜNDUNGEN WERDEN IM BENEHMEN MIT DER ZUSTÄNDIGEN DIENSTSTELLE VERKEHRSGERECHT ANGESCHLOSSEN.

7.2 EINFRIEDUNGEN ZU ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN.

7.21 ES SIND ZUGELASSEN LEBENDE HECKE ODER JÄGERZAUN (AUS HOLZ) max. HÖHE 0.80m OHNE MASSIVE ZWISCHENPFOSTEN.

7.22 SONSTIGE EINFRIEDUNGEN IN ANDERER AUSFÜHRUNG ODER ANDEREN MATERIALIEN, DIE IM ÜBRIGEN DEN VORGENANTEN ENTSPRECHEN, SIND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, WENN SIE DURCH EINE HECKE ODER GESCHLOSSENES BUSCHWERK HINTERPFLANZT WERDEN.

7.3 DACHEINDECKUNG

7.31 DUNKELFARBIG

7.4 MÜLLTONNENEINSTELLPLÄTZE

FÜR JEDES GRUNDSTÜCK SIND MÜLLTONNENABSTELLPLÄTZE ANZULEGEN. SIE MÜSSEN AN DER STRASSENGRENZE bzw. GRUNDSTÜCKSGRENZE VORGESEHEN UND MIT EINER SICHTBLENDE (z.B. HECKE) VERSEHEN WERDEN. DIESE PLÄTZE SIND IM JEWEILIGEN BAUANTRAG NACHZUWEISEN.

8. KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

11 / 11 29 — VORHANDENE BEBAUUNG
arab. ZIFFER = HAUSNUMMER
röm. ZIFFER = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN, NICHT VERBINDLICH.

39 / 1 — FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

HÖHENLINIE

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23.6.1960 (BGBl.I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (Bau NVO) VOM 29.NOV.1968 (BGBl.I S. 429) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl.I S. 21)

1. DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 10.6.1969 BESCHLOSSEN.

STADT BAUNATAL 7 LANDKREIS KASSEL — DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL
BÜRGERMEISTER

2. DER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE AUFLEGUNG WURDE DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 2.12.1969 BESCHLOSSEN.

STADT BAUNATAL 7 LANDKREIS KASSEL — DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL
BÜRGERMEISTER

3. DER PLANENTWURF UND SEINE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 17.8 BIS 18.9.1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG DER STADT BAUNATAL AM 3.8.1970 VOLLENDET

STADT BAUNATAL 7 LANDKREIS KASSEL — DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL
BÜRGERMEISTER

4. DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBauG VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 9.7.1971 BESCHLOSSEN WORDEN.

STADT BAUNATAL 7 LANDKREIS KASSEL — DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL
BÜRGERMEISTER

5. GENEHMIGT: Genehmigt

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN KASSEL — Kassel, den 24. März 1972
Der Regierungspräsident

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER ZEIT VOM 2.5.72 BIS 5.6.72 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEMÄSS HAUPSATZUNG DER STADT BAUNATAL AM 5.6.72 VOLLENDET.

DER MAGISTRAT
DER STADT BAUNATAL

BÜRGERMEISTER

DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL

BEBAUUNGSPLAN NR. 19 "FRIEDRICHSTRASSE" STADTTEIL GROSSENRITTE		STADTBAUAMT
		ENTWORFEN:
		BEARBEITET:
		GEPRÜFT:
BLATT NR.	MASSSTAB 1:1000	GESCH.-Z. 610-15-19
BAUNATAL, DEN 19. Aug. 1970 DER BÜRGERMEISTER I.A. BAUAMTSLEITER		GEÄNDERT:

4 - 19 - 1